

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für IT-Training in Ruanda - Nta Kibazo" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Aufbaus und der Unterhaltung des YADDI Technology Training Centre in Butare und etwaigen weiteren Standorten in Ruanda.

(2) Darüber hinaus verfolgt der Verein den Zweck, im Rahmen der Länderpartnerschaft Ruanda-Rheinland-Pfalz diese zu unterstützen und positiv zur Völkerverständigung und zum kulturellen Austausch beizutragen.

(3) Der Verein verfolgt keine politischen Ziele.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.

(2) Jede natürliche Person, Organisation oder Vereinigung, die den Verein und seine Ziele finanziell unterstützen will, kann dies durch einmalige oder kontinuierliche Spenden tun.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahmebestätigung und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt ist, bei einer Kündigungsfrist von einem Monat, zu jedem Monatsende möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(6) Mitglieder, die gegen die Ziele des Vereins verstossen oder das Ansehen des Vereins schädigen oder sich im Namen des Vereins politisch betätigen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied mit aufschiebender Wirkung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet. Auf Wunsch hat eine persönliche Anhörung zu erfolgen.

§5 Beitrag

(1) Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(2) Die Zahlung der Beiträge erfolgt monatlich und grundsätzlich per Bankeinzug oder Überweisung.

(3) Die Höhe des Beitrags wird von jedem Mitglied individuell beim Eintritt festgelegt. Eine Erhöhung oder Senkung des Beitrags kann dem Vorstand schriftlich oder per e-mail erklärt werden und wird zum Ende des Folgemonats wirksam.

§6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein. Er kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Auf Wunsch des einzelnen Mitglieds kann die Einladung per e-mail erfolgen. Die Einladung gilt dann als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder per e-mail vorliegen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 49 v.H. der Mitglieder einzuberufen. Form und Frist der Einladung bzw. Anträge zur Tagesordnung richten sich gemäss Ziffer 3.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, hilfsweise ein anderes Vorstandsmitglied.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Änderung der Satzung
- e) Auflösung des Vereins.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, bedürfen einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden aus formalen oder steuerlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl oder vorzeitige Abwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- d) bis zu zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

(4) Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Abstimmung kann durch schriftliche Umfrage erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise gewählte Vorstandsmitglieder bleiben jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlzeit.

§9 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 v.H. aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter dem Hinweis einzuberufen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von 75 v.H. der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den "Verein Partnerschaft Rheinland-Pfalz-Ruanda e.V." (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter VR 2055), der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§11 Inkrafttreten der Satzung

(1) Vorstehende Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 21.07.2007 in Kraft.